

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 15

Stolp, Mittwoch, den 15. April

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

	Seite		Seite
Sicherstellung von Wasserrechten	51	Reichow pp.	57
Beschluß, betreffend Beginn der Schutzzeit für den Rehbock pp.	52	Maul- und Klauenfenne, erlöschen in Zibe- witz pp.	57
Beschlüsse des Kreistages	52	Maul- und Klauenfenne, erlöschen in Stresow, Kreis Lauenburg	57
Verordnung, betreffend die geschützten Natur- denkmale im Landkreis Stolp	55	Invalidenversicherung ausländischer Arbeiter	57
Vermessungsarbeiten des Reichsamtes für Ländesaufnahme	56	Wasserversorgung Stolpmünde	57
Betrifft: Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken	56	Spernung der Stolpebrücke bei Labuhnerbrück	57
Erhaltung der trigonometrischen Punkte	56	Verpachtung der Gemeindejagd Steinwald	58
Widchenpolizeiliche Anordnung, betr. Aus- bruch der Maul und Klauenfenne in Reich,		Verpachtung der Gemeindejagd Schwarz- damerkow	58
		Verpachtung der Gemeindejagd Dünnow	58

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Sicherstellung von Wasserrechten.

B.-M. 23. c. II. 260. 29. Köslin, den 26. März 1931.
8.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Paul Schwarz in Adlig
Kublik, Kreis Stolp, beantragt als Eigentümer
eines in Adlig Kublik belegenen Mühlengrund-
stücks:

I. Gemäß § 86 des Wassergesetzes vom 7. April
1913 (G. S. S. 53) die Sicherstellung der fol-
genden Rechte:

A. Für den Mühlenbetrieb:

1. Das Wasser des Ramenzbaches in Station 13
+ 50 des vorliegenden Lageplanes, Anlage 2,
Parzellenummer 29, Kartenblatt 1, Gemarkung
Vossin, im bisherigen Umfang (etwa 250
Liter pro Sekunde) zu entnehmen, durch einen
Werkkanal zur Mahlmühle, Parzellenum-
mer 31, Kartenblatt 1, Gemarkung Vossin zu

leiten, und dort zum Betriebe der Mahl- bzw.
Schneidemühle zu gebrauchen;

2. das von der Mahl- bzw. Schneidemühle ge-
brauchte Wasser durch den Unterwassergraben
der Mühle bei Station 18 + 70 des Lagepla-
nes, Anlage 2, wieder in den Ramenzbach ein-
zuleiten;
3. den Wasserspiegel des Ramenzbaches in Sta-
tion 13 + 50 des Lageplanes, Anlage 2, mittels
einer Stauschleufe von 1,90 Meter 1 W., deren
Fachbaum auf + 44, 88 und Schützbreitober-
kante auf + 46,01 (nicht auf N. N. bezogen liegt,
im bisherigen Umfang, d. i. bis zur Ordinate
+ 46,01 dauernd zu heben, oder nach Bedarf
bis zur Fachbaumhöhe der Stauschleufe vor-
übergehend abzusinken, also Wasserwirtsch-
wirtschaft zu treiben.

B. Für den Rieselbetrieb:

1. Das Wasser des Ramenzbaches in Station 13
+ 50 des Lageplanes, Anlage 2, im bisher-
gen Umfang (etwa 0,030 Kubikmeter/Sekunde)

zu entnehmen und zur Veriefelung der Fläche Parzellenummer 29, Kartenblatt 1, Gemarkung Vossin zu gebrauchen;

- 2. das von der etwa 1 Hektar großen Rieselfläche nicht verbrauchte Abrieselwasser innerhalb des Rieselgebietes wieder in den Kamenzbach einzuleiten.

- 11. Ihm gemäß § der Reichsgewerbeordnung nachträglich die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Einbau einer Turbinenanlage auf Grund der vorgelegten Unterlagen und Beschreibung vom 1. Oktober 1928 zu erteilen.

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes und § 17 der Reichsgewerbeordnung zwei Wochen lang vom Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltene Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist bei dem Landratsamte in Stolp zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Sicherstellung und Ansprüche auf Entschädigung, sowie Einwendungen gegen die Anlage zu II sind innerhalb der obigen Frist bei dem Landratsamte in Stolp schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und gewerbepolizeiliche Genehmigung erheben, ihr Widerspruchrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufes, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Widersprüche gegen die Sicherstellung, Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird gegebenenfalls später Termin anberaumt werden.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung.

Brien.

- Nr. II. 195. Stolp, den 8. April 1931.

Der Entwurf liegt im Zimmer 35 des Landratsamtes in Stolp zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus.

Der Landrat.

F. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Beschluß.

B.-A. 5 c 1 Nr. 1433. 30 Köslin, den 18. März 1931.
3.

1. Die Schutzzeit für den Rehbock beginnt im Jahre 1931 erst mit dem 30. Mai.

2. Der Jagdberechtigte darf im Jahre 1931 erlegen: weibliches Rehwild und weibliche Rehkälber in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember. Die Erlegung männlicher Rehkälber ist für das ganze Jahr 1931 verboten.

Der Beschluß des Bezirksausschusses vom 18. Oktober 1928 ist damit aufgehoben.

Der Bezirksausschuß.

Unterschriften.

Nr. I. Stolp, den 7. April 1931.

Die Ortsbehörden eruche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Der Landrat.

Domböts.

Beschlüsse des Kreistages vom 28. März 1931.

B.-A. Ia. 1249. Stolp, den 15. April 1931.

Das Ergebnis der Kreistagsitzung vom 28. März d. Js. bringe ich gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

1. Der Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreis Kommunalangelegenheiten des Landkreises Stolp für das Rechnungsjahr 1930 wurde erstattet und vom Kreistage zur Kenntnis genommen.

2. Der Kreistag beschloß, einen 1. Nachtrag zur Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises Stolp vom 2. Februar 1929 zu erlassen.

3. Ferner wurde beschlossen, die dauernde Unterhaltung der im Bau begriffenen neuen Kunststraße (Interessentenchauffee) von Pottangow über Schurow nach Schierwenz nach erfolgter Fertigstellung auf den Kreis zu übernehmen und die entstehenden Unterhaltungskosten in den Kreisshaushaltsplan einzustellen und wie alle übrigen Chauffeeunterhaltungskosten aufzubringen, sich ferner auch von Kreis wegen der Ordnung für die Straßenbauverwaltung der Provinz Pommern vom 1. April 1928 usw. zu unterwerfen. Falls aus der Dsthilfe für den gedachten Straßenbau etwa noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, sollen diese entsprechend einem von dem Kreistage angenommenen Antrage des Kreistagsabgeordneten Neumann-Schierwenz und anderen den haubeteiligten Gemeinden in voller Höhe zugute kommen.

4. Weiter wurde beschlossen, die durch den Umbau der Kreisbahnteilstrecken Stolp-Gabel und

Gabel—Klenzin in Vollspur entstandenen und vom Kreise verauslagten Grunderwerbskosten im Gesamtbetrage von rund 33 000 RM. durch ein bei der hiesigen Kreissparkasse oder an anderer geeigneter Stelle aufzunehmendes Kreisdarlehn in gleicher Höhe zu decken und ferner die an dem Umbau der vorgenannten beiden Kreisbahnstreckten nächstbeteiligten Kreissteile (Gemeinden) zur Deckung der Zins- und Tilgungsbeträge für das aufzunehmende Kreisdarlehn für das Rechnungsjahr 1931 und weiterhin auf Grund des § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 30. April 1906 zu Vorausleistungen (Vorauskreissteuern) heranzuziehen.

5. Der Zinshöchstsatz für die am 26. Februar 1927 zwecks Beteiligung des Landkreises Stolz an den Kosten des Umbaus der Kreisbahnstreckte Klenzin—Dargeröse in Vollspur vom Kreistage beschlossenen Kreisanleihe in Höhe von 250 000 RM. wurde von 7 v. H. auf 8 v. H. festgesetzt.
6. Die unterm 4. April 1925 vom Kreistage erlassenen Vorschriften für den Bau von Kunststraßen im Landkreise Stolz wurden durch einen Nachtrag ergänzt und abgeändert.
7. Der Kreistag beschloß, die selbstschuldnerische Bürgschaft für die zur Deckung von Straßenbaukostenanteilen von den zahlungspflichtigen Gemeinden usw. bei der Kreissparkasse hier aufzunehmenden Darlehen für Kapital, Zinsen und Kosten von Kreis wegen zu übernehmen.
8. Der Kreis Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1931 wurde dem Entwurf entsprechend in Einnahme und Ausgabe auf 2 620 105 RM. festgestellt und gleichzeitig beschlossen, als allgemeine Kreissteuerumlage 438 750 RM. zu erheben, und zwar
 - a) 65 v. H. der den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1931 zuzulassenden Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer,
 - b) 65 v. H. der Gewerbesteuer und
 - c) 65 v. H. der Grundvermögensteuer.

Außerdem gelangen zur Erhebung 65 v. H. — schätzungsweise 52 000 RM. — des halben Aufkommens an Bürgersteuer der Gemeinden des Kreises nach dem Landesatz oder der an dessen Stelle tretenden Sätze gemäß Gesetz vom 24. März 1931.

Hierbei wurden auf Antrag des Kreistagsabgeordneten von Bochn-Deutschbuckow und mehrerer anderer Kreistagsmitglieder drei „Entschließungen“, betreffend die Kraftfahrzeugsteuer, die Zwangsversteigerungen und Konkurse, die Siedelungspolitik des Staates

und die Finanzwirtschaft des Kreises sowie eine weitere, von den genannten Kreistagsabgeordneten eingebrachte „Entschließung“, betreffend die Benennung der beiden Kreisforsten, von dem Kreistage angenommen.

Annahme erfuhr ferner ein Antrag des Kreistagsabgeordneten Zorr-Kose, wodurch der Kreisausschuß ersucht wird, bei der Regierung dahin zu wirken, daß dem Kreise die ihm infolge der Auflösung der Gutsbezirke erwachsenden Schäden in irgend einer Form ersetzt werden, damit er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im früheren Umfange nachzukommen und die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Ein Antrag der Kreistagsabgeordneten Wiechmann, Böder und Ramin wegen Erhöhung der Fürsorgeätze für die Wohlfahrts-erwerbslosen und die Unterstützungsempfänger wurde durch den Kreistag abgelehnt.

Der außerordentliche Voranschlag für die Grobmachminer Kreisforst, abschließend in Einnahme und Ausgabe (Fünffjahresplan) mit 453 000 RM. wurde vom Kreistage genehmigt und festgesetzt.

9. Die an die vom Kreistage am 29. Juni 1929 beschlossene Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft für eine dem Abdeckereibesitzer Dalitz in Schmollin auf das von ihm zwecks Verlegung seiner Abdeckerei von Schmollin nach Altgubmerow von dem Rittergute Altgubmerow erworbene Grundstück von der hiesigen Kreissparkasse zu gewährende zweitstellige Hypothek geknüpfte Bedingung der Uebertragung des mit dem Dalitzschen Grundstück in Schmollin verbundenen Abdeckereiprivilegs auf das von Dalitz in Altgubmerow angekaufte Grundstück wurde wegen Unerfüllbarkeit vom Kreistage fallen gelassen.
10. Der Kreistag beschloß die Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Kreises zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Preussischen Staat als Mieter von Landjägerdienstwohnungen bei dem Bauunternehmer Hermann Lübke in Kleschinz und dem Zimmermeister Heinrich Vogt in Stolz, die in Grobnossin und Hebrondammitz neue Wohnhäuser errichten, gegen die beiden Vermieter infolge der Vorauszahlung des in Abteilung III an zweiter Stelle im Grundbuche einzutragenden Mietzinses auf 10 Jahre zuteilen. Ferner erklärte sich der Kreistag damit einverstanden, daß die auf dem Grundstück des Elektrotechnikers Karl Horn in Pottangow aus Anlaß der Anmietung einer Landjägerdienstwohnung in dem von dem Grundstückseigentümer ebenda neu erbauten Wohnhause an zweiter Stelle im Grundbuche eingetragene staatliche Sicherungshypothek von 5750 RM.,

für die der Kreis ebenfalls die Bürgschaft übernommen hat, mit Rücksicht auf eine an zweiter Stelle einzutragende weitere Kreispartassenhypothek an die dritte Stelle rückt

11. Weiter wurde beschlossen, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftlichen Zentralbank) in Berlin und der Provinzialbank Pommern in Stettin gegenüber die Gewähr für rechtzeitige Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge der für Zwecke der Bodlandkultivierung empfangenen Kredite zu übernehmen und sich diesen Bankanstalten gegenüber zu verpflichten, die für die bezeichneten Zwecke erhaltenen Kredite an Einzellandwirte zur Bodlandkultivierung vom Hofe aus zu verwenden und durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen dafür zu sorgen, daß
 - a) die Kredite lediglich für Zwecke der Bodlandkultivierung vom Hofe aus verwendet werden,
 - b) die Kultivierung sachgemäß durchgeführt wird und die etwa geschaffenen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden, und
 - c) bei einer etawigen Veräußerung der zu kultivierenden Flächen durch den kreditnehmenden Landwirt die sofortige Zurückzahlung des Kredites an die Provinzialbank erfolgt.

Die Kredite dürfen nur gegen ausreichende Sicherheit an die darlehnsnehmenden Landwirte gegeben werden.
12. Der Kreistag beschloß, eine Schneeräumungsordnung für den Landkreis Stolp als Kreisstatut zu erlassen und zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen, insoweit sich diese als Nothilfe darstellen, den Erlaß einer Kreispolizeiverordnung zu beantragen.
13. Der § 10 der Vorschriften über die Anstellung und Versorgung der Kreisbeamten des Landkreises Stolp vom 27. August 1921, der die Annahme von Beamtenanwärtern und ihre Beschäftigung als nichtplannmäßige Beamten in der Kreisverwaltung zum Gegenstand hatte, wurde aufgehoben.
14. Der Kreistag beschloß, die Jahresrechnung der Kreisfiskalkasse für das Rechnungsjahr 1927 in Höhe der nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie des festgesetzten Bestandes, festzustellen und dem Rechnungsleger vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.
15. Endlich wurde beschlossen, die Jahresrechnung der Kreispartasse für 1927 in der Höhe der nachgewiesenen Aktiven und Passiven, sowie des Reingewinns festzustellen und dem Sparfassenvorstand und der Kassenverwaltung Entlastung zu erteilen.
16. Der Auflösung der Amtsbezirke Schwolow und Damerow, die je nur aus einem am 1. Oktober

1928 aufgelösten gleichnamigen Fortgutsbezirk bestanden und infolge der Gutsbezirkauflösung einwohner- und flächenlos geworden sind, stimmte der Kreistag zu.

17. Die Schiedsmannsbezirke im Landkreise Stolp wurden anlässlich der Auflösung der Gutsbezirke und zur Herstellung der vorgezeichneten Uebereinstimmung der Schiedsmannsbezirksgrenzen mit den Amtsgerichtsbezirksgrenzen neu abgegrenzt. Gleichzeitig fand eine Neuwahl sämtlicher Schiedsmänner und Schiedsmannsstellvertreter im Kreise statt.
18. Die Neuwahl des Amtsvorstehers und des Amtsvorsteherstellvertreters für den Amtsbezirk Nr. 34 (Bandschow) hatte folgendes Ergebnis:

Es wurden gewählt: der bisherige Amtsvorsteherstellvertreter, Rittergutsbesitzer Ewald von Massow Bandschow, zum Amtsvorsteher und der Rechnungsführer Max Albrecht ebenfalls zum Amtsvorsteherstellvertreter.
19. Der vorzeitigen Amtsniederlegung des Amtsvorsteherstellvertreters für den Amtsbezirk Nr. 42 (Boschowke) Gutsbesitzer Fritz Günther Strobel in Lessaken, der erkrankt ist, wurde zugestimmt und an seine Stelle der Lehrer Ermar Rikau in Neurakitt zum Amtsvorsteherstellvertreter für den genannten Amtsbezirk gewählt.
20. Zu Mitgliedern des Grundsteueraussschusses für den Veranlagungsbezirk des Katasteramtes Stolp wurden der Pastor Siegfried Harnisch in Rathsdammis und der Arbeiter Karl Müller I in Lindow gewählt. Die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des betreffenden Grundsteueraussschusses fiel auf den Landwirt Dr. von Livonius in Dammien.
21. Zu Vertrauenspersonen in die bei den Amtsgerichten Stolp, Lauenburg und Bütow zu bildenden Ausschüsse zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen wurden gewählt:
 - a) für das Amtsgericht in Stolp
 1. der Rittergutsbesitzer Alfred von Bandemer in Selesen,
 2. der Bauernhofbesitzer Reinhold Benzlaff in Sageritz und
 3. der Drechsler Franz Papensfuß in Stolpmünde;
 - b) für das Amtsgericht in Lauenburg der Gemeindevorsteher Paeth in Wollin;
 - c) für das Amtsgericht in Bütow der Rittergutsbesitzer Freiherr von Puttkamer in Niemielske.

Der Vorsitzende des Kreisaussschusses des Landkreises Stolp.
 J. W.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

**Verordnung,
betr. die geschützten Naturdenkmale
im Landkreise Stolp.**

Nr. II. 175. Stolp, den 7. April 1931.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) wird angeordnet:

§ 1.
Die in besonderem Verzeichnis aufgeführten Bäume werden unter Schutz gestellt.

§ 2.
a) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder zu beschädigen.

b) Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks, oder das Verunzieren der Naturdenkmale auf andere Art und Weise, ebenso jede Maß-

nahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.

§ 3.
Etwa notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können im Benehmen mit der zuständigen Stelle für Naturdenkmalpflege von mir gestattet werden.

§ 4.
Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Regierungsbezirk Köslin.

**Verzeichnis
der geschützten Naturdenkmale im Kreise Stolp (Land).**

Efd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Ort	Nähere Bezeichnung der Lage
1	Wilde Obstbäume	Oberförsterei Schmolfin	Im Norden des Kreises
2	Schwedische Mehlbeere	Rittergut Großpodel Fichtholz (Oberförsterei Schmolfin)	Vorwerk am Wege Brennenhofsthal— Kluden
3	Mehrere alte Mehlbeeren, durchschnittlich 2 m im Umfange. Wahrscheinlich angepflanzt.	Zezenow	Im Dorfe am Anfang der alten Landstraße
4	Tulpenbaum, Piviodendro antiquifera	Zezenow	Part
5	Zweibeinige Buche	Fideikommiß Lupow	Schutzbezirk Groß- runow Schloß
6	Mehrere Stieleichen (Dezernereichen) Mehrere Knollenkiefen, eine Kronleuchter-Kiefer	Fideikommiß Lupow (vielfach im Kreise Oberförsterei Schmolfin)	Schmolfin Dorf Birchzin
7	Alte Eiche von 8 m Umfang, bis zur Spitze mit Efeu berankt	Rittergut Weitenhagen	Im Part
8	Allee aus einheimischen und zahlreichen fremdländischen Bäumen. Wurde vor 60—70 Jahren angepflanzt. Darunter ein Bestand von Pinustriar und suecia	Rittergut Schönwalde	Landweg von Schön- walde nach Klein- machmin
9	Alte Stieleiche mit ständigem Storch- nest	Rittergut Schönwalde	Eingang zum Hofe
10	Buchengruppe: 17 Stämme aus einem Stock stammend	Ruschüh	Weg von Ruschüh nach Giesebitz
11	Schwedische Mehlbeere	Giesebitz (Dorf)	Landweg von Groß- podel nach Ziptow

Ffd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Ort	Nähere Bezeichnung der Lage
12	Mehrere Schwedische Mehlbeeren	Dargeröse (Dorf)	Bog Dargeröse—Wollin
13	Sehr alte Rotbuchen von 6—6,30 m Umfang (die ältesten Buchen Bommerns)	Landweg von Zezenow nach Wollin und Landweg Wollin—Dargeröse	
14	Eine alte Linde, die Nuttriner Linde genannt, ein Wahrzeichen des Stolper Kreises, über 5 m im Umfang und 20 m Höhe	Nuttrin	Nördl. vom Dorfe auf einer Anhöhe
15	Alte Linde Tilia para-folia von 5 Meter Umfang	Nuttrin (Dorf)	An der Chaussee nach Stolp beim Stein 25,5
16	Alte Eschen, über 4 m Umfang	Nuttrin (Gut)	Im Park
17	Eine besonders starke, eigenartig gewachsene Ulme	Forsterei Scharfenstein	Sagen 155
18	Gruppe von 8 Linden, Kleinblättrig	Zezenow	Park
19	Eine Rotbuche	Wollin	Am Westausgange d. Dorfes Wollin, der erste Alleebaum am öffentl. Wege Wollin—Pobloß, an der Nordseite des Weges, unmittelbar am letzten Arbeiterhause
20	Ahornbaum	Freist	Pfarrgarten
21	Sogenanntes „Buttkamerches Begräbnis“, bestehend aus 4 großen, alten Linden, die auf einem Hügel stehen.	Schurow	Bemerkung Schurow Gut, Kartenblatt 1 Nr. 73

Bermessungsarbeiten des Reichsamtes für Landesaufnahme.

Nr. II. 212. Stolp, den 14. April 1931.

Im Landkreise Stolp werden in diesem Jahre trigonometrische, photogrammetrische und topographische Vermessungen durch das Reichsamt für Landesaufnahme ausgeführt werden. Die Arbeiten werden im Monat April d. Js. beginnen.

Alle Beteiligten wollen den ausführenden Beamten, die einen „Offenen Ausweis“ des Herrn Ministers für Landwirtschaft und des Herrn Ministers des Innern bei sich führen, die gewünschte Hilfe und Unterstützung gewähren.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Betrifft: Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken.

Nr. III. Stolp, den 9. April 1931.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich wiederholt auf meine Verfügung vom 7. Oktober

1926 — Nr. III. 1469 — Kreisblatt für 1926, Seite 171 — aufmerksam, wonach Sammlungen zu vaterländischen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) genehmigungspflichtig sind. Für die Genehmigung ist der Herr Regierungspräsident bzw. der Herr Oberpräsident zuständig. Insbesondere ist es den Herren Amtsvorstehern nicht gestattet, Bescheinigungen über erlittene Brandschäden auszustellen.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Erhaltung der trigonometrischen Punkte.

Nr. II. Stolp, den 4. April 1931.

Den Herren Gemeindevorstehern bringe ich meine Bekanntmachung vom 1. April 1925 — II. 1535 — (Kreisblatt S. 76) in Erinnerung und ersuche, sie wiederholt in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 8. April 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Gutes Reitz, der Anstiedler Schulz und Eggert in Reitzkow, der Arbeiter Albert Thurow und Wilhelm Rahn in Wobesche, des Bauern Friedrich Schulz in Kleinbrüskow.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 18 ff., 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. **Sperrbezirke:** Gemeinden Reitz, Reitzkow, Wobesche, Kleinbrüskow.

II. Für die verseuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Sonderblatt Nr. 15).

Der Landrat

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 14. April 1931.

Ersrochen unter dem Viehbestande des Wilhelm Witt in Zikewitz, des Deputanten Nagel, des Stellmachers Hollbeck, Eigentümers Hawer, Wetzel, Gopp, Framke, Bolduan, Meier, Hendemann und Wölzke in Wobesche.

Die f. Zt. angeordneten Gehöftssperren werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 9. April 1931.

Ersrochen unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers Flichbach in Stresow, Kreis Lauenburg.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Invalidenversicherung ausländischer Arbeiter.

Stolp, den 8. April 1931.

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einstellung von **polnischen** Ausländern in land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder in deren Nebenbetriebe zur

Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen drei Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung der Landesversicherungsanstalt in Stettin anzuzeigen ist. Für sonstige Ausländer sind, wie für inländische Arbeiter, **Beitragsmarken zu verwenden**. Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ausländer sind mit grünen Ausweisen (Arbeiter-Legitimationskarten) versehen.

Bei der Landesversicherungsanstalt anzumelden sind:

- a) Alle Ausländer, in deren Ausweis auf Seite 2 bei dem Worte „**Staatsangehörigkeit**“ die Bezeichnung „**polnisch**“ eingetragen ist,
- b) solche Ausländer aus den sonstigen östlichen oder südöstlichen Grenzstaaten Deutschlands, die die polnische **Nationalität** besitzen (s. S. 2 des Ausweises unter „**Nationalität**“),
- c) sogenannte „**Grenzläufer**“ **polnischer** Staatsangehörigkeit (Ausweis: Grenzläuferkarte).

Nicht anzumelden sind:

Polnische Arbeiter mit **Befreiungsscheinen** oder **vorläufigen Befreiungsscheinen**.

Für diese Arbeiter müssen für die Dauer der Gültigkeit des Befreiungsscheines **Beitragsmarken verwendet werden**.

Soweit die Anmeldung bisher nicht erfolgt ist, muß sie **schleunigst nachgeholt werden**.

Die Herren **Gemeindevorsteher** ersuche ich, vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes
des Landkreises Stolp.

J. B.: Krüger, Kreisversicherungsoberrinspektor.

Wasserversorgung Stolpmünde.

Stolpmünde, den 7. April 1931.

Die im Einverständnis mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin nach Zustimmung der Gemeindevertretung erlassene Polizeiverordnung über die öffentliche Wasserversorgung und Abwässerung (Kanalisation) in Stolpmünde nebst den dazugehörigen technischen Vorschriften liegt zur Einsicht der Gemeindeangehörigen im Büro des Unterzeichneten während der Vormittagsdienststunden aus.

Der Amtsvorsteher.

Rathenow.

Brückensperrung.

Kleinilkow, 15. April 1931.

Wegen Reparatur der Stolpebrücke bei Cabuhnerbrück ist am Dienstag, den 21. und Mittwoch, den 22. d. Mts. der Verkehr für Fuhrwerke ge-

sperret. Der Wagenverkehr muß über die Quackenburger- oder Loitzer-Brücke bewerkstelligt werden.

Der Amtsvorsteher.
N e u m a n n - S i k o w.

Jagdverpachtung.

Steinwald, den 9. April 1931.

Die Gemeindejagd Steinwald wird am 30. April 1931, 17 Uhr im Gasthause Jessin hierelbst, öffentlich meistbietend auf einen sechsjährigen Zeitraum verpachtet. Die Pachtbedingungen können beim Gemeindevorsteher eingesehen werden und werden auch im Termin bekanntgegeben. Zuschlag bleibt vorbehalten. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Der Jagdvorsteher.
B u h n e r.

Jagdverpachtung.

Schwarzdamerkow, den 15. April 1931.

Am Sonnabend, den 25. April, 1931, 15 Uhr, soll die Gemeindejagd Schwarzdamerkow, Jagdbezirk

Nr. 2 auf 9 Jahre, und zwar vom 15. Mai 1931 bis 14. Mai 1940, öffentlich meistbietend in der Wohnung des Unterzeichneten verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.
S t r ö m e r.

Jagdverpachtung.

Dünnow, den 13. April 1931.

Am Donnerstag, den 30. April d. Js., 15 Uhr, wird die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Dünnow in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.
P a p k e.

Er scheint jeden Mitt-
woch als Beilage zum
amtlichen Kreisblatt

Kreis - Anzeiger

Anzeigenpreis f. die
Millimeterzeile oder
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 14

Stolp, Mittwoch, den 8. April

1931

Einkauf von Rasierklingen

ist Vertrauenssache. Ich empfehle
Ihnen meine

Universal - Rasierklingen
für RM. 5 — je 100 Stück frei Haus
gegen Nachnahme. Sie sind unerreicht
zart im Schnitt, für den stärksten Bart
und die empfindliche Haut passend.

F. Hegewald, Solingen.

Für jedes Stück wird Garantie geleistet, daher
kein Risiko.

Edel-Buschrosen

20 Stk. 3,50 Mk., 100
Stk. 12,50 Mk., Klet-
terrosen, 1 St. 50 Bfg.
liefert **Erich Boll-
brecht, Rosenkultur.,
Treptow a. d. Rega.**